

Leistungen nach dem LPfIGG in Berlin

Datenüberblick, Stand 31.12.2018

Arbeitsgruppe Sozialstatistik
Grundausswertungen

Fachliche Auskünfte: Britta Brandt, Jürgen Greiner
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Arbeitsgruppe Sozialstatistik

Telefon: (030) 9028 2703 (Frau Brandt)
(030) 9028 2740 (Herr Greiner)

E-Mail: Britta.Brandt@SenIAS.Berlin.de
Juergen.Greiner@SenIAS.Berlin.de

Internet: [Startseite Sozialstatistik](#)
[Startseite Gesundheits- und Sozialinformationssystem \(GSI\)](#)

Redaktionsschluss: August 2019

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Inhalt

Zusammenfassung	4
1 Überblick	5
2 Berechtigengruppen	7
3 Ort der Leistungserbringung	10
4 Altersstruktur	12
5 Geschlecht	14
6 Berliner Bezirke	16
Erläuterungen	18

Vorbemerkungen

Das **Landespflegegeldgesetz (LPfGG)** vom 17. Dezember 2003 ist eine Rechtsvorschrift des Landes Berlin. Es stellt Blinden, hochgradig Sehbehinderten und Gehörlosen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, auf Antrag Pflegegeld zum teilweisen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen zur Verfügung. Ein Leistungsanspruch kann sich daneben auch aus der Anwendung der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ergeben.

Das Pflegegeld nach dem LPfGG ist eine pauschale Geldleistung und soll nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beitragen. Es wird grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt und ist keine Leistung der Sozialhilfe. Leistungen, die dem gleichen Zweck dienen, werden auf das Berliner Pflegegeld angerechnet.

Das Pflegegeld wird bei Blindheit in Höhe von 80 % der Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gezahlt. Blinde Menschen, die gleichzeitig noch gehörlos sind, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 1.189 Euro. Das Pflegegeld bei einer hochgradigen Sehbehinderung oder bei Gehörlosigkeit beträgt 20 % der Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Liegen beide Behinderungen gleichzeitig vor, wird der Leistungsbetrag verdoppelt. Anerkannte (zusätzliche) Hilflosigkeit findet nur noch im Rahmen der Bestandsschutzregelungen des § 8 LPfGG Berücksichtigung. Das LPfGG trat am 01. Januar 2004 in Kraft und löste das Gesetz über Pflegeleistungen (PflegeG) ab.

Die **Grundauswertung** gibt einen aktuellen Überblick über Ausmaß und Struktur des Bezuges von Leistungen nach dem LPfGG in Berlin zum Stichtag 31.12.2018. Jeder inhaltliche Schwerpunkt, welcher mit einem oder mehreren, zusammenfassend dargestellten Indikatoren ausgewertet wird, wird auf einem separat verwendbaren Datenblatt aufbereitet. Jedes Datenblatt enthält die aktuellen Daten zum Stichtag, die Daten in Zeitreihe der letzten 5 Jahre und den Monatsverlauf des aktuellen Berichtsjahres in Tabellen und Abbildungen sowie kurze textliche Beschreibungen.

Zusätzliche und wesentlich detailliertere Daten zum Thema sind im Gesundheits- und Sozialinformationssystem (**GSI**) (weiter mit: Kategorie „Sozialdaten“; Bereich „Sozialgesetzbuch XII – SGB XII“) abrufbar.

Das PDF-Dokument selbst enthält in den **Anlagen** sämtliche im vorliegenden Dokument enthaltene Tabellen zum Öffnen bzw. Herunterladen. Das Ein- und Ausblenden des Navigationsfensters Anlagen kann entweder über das Menü des verwendeten PDF-Readers oder mit einem Mausklick auf eine Tabelle im Dokument erfolgen.

Zusammenfassung

Am 31.12.2018 bekamen 6.961 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Die Empfängerzahl verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,5 %.

Die Empfängerquote betrug 1,9 je 1.000 der Bevölkerung.

Nach dem Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2018 gehörten 42,5 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPfGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 33,6 % waren Gehörlose und 17,3 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld bei Hilflosigkeit (seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 keine Leistung mehr) wurde noch im Rahmen des Bestandsschutzes an 6,6 % der Empfänger und Empfängerinnen weitergezahlt.

Die Ausgaben für Leistungen im Bereich des Landespflegegeldes fielen von 2017 zu 2018 um 1,5 % auf eine Höhe von fast 24,4 Millionen Euro.

Die meisten der Empfänger und Empfängerinnen, rund 90 %, lebten 2018 in ihrer häuslichen Umgebung.

Mehr als jede bzw. jeder zweite der Berlinerinnen und Berliner mit Landespflegegeld hatte ein Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren. Ende 2018 waren fast 42,5 % der Hilfeempfangenden 65 Jahre und älter. Deren Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren war mit 4,1 je 1.000 fast dreimal so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen.

Geschlechtsspezifisch zeigt sich, dass mehr Frauen (53,3 %) als Männer in Berlin Leistungen gemäß LPfGG bezogen. 3.710 der Landespflegegeldempfangenden waren mit Stand zum Jahresende 2018 Frauen, 3.251 Männer. Der Anteil von Hilfeempfängerinnen an den weiblichen Einwohnern lag mit 2,0 je 1.000 leicht über dem der Hilfeempfänger an den männlichen Einwohnern mit 1,8 je 1.000.

Am 31.12.2018 lebten die meisten Personen mit Bezug von Landespflegegeld in Zuständigkeit der Bezirke Neukölln (708) und Pankow (688). Der Anteil an der Bezirksbevölkerung war in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,4 bzw. 2,3 /1.000 am höchsten. Der Bezirk mit den niedrigsten Empfängerzahlen (400) und gleichzeitig der niedrigsten Empfängerquote (1,4 je 1.000) war Friedrichshain-Kreuzberg. Auch in Charlottenburg-Wilmersdorf lag der Empfängeranteil bei 1,4 je 1.000 (Empfängerzahl: 490).

1 Überblick

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 1.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin in den Jahren 2014 bis 2018

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger/innen insgesamt	8.006	7.924	7.814	7.210	6.961
Veränderung zum Vorjahr	-1,2%	-1,0%	-1,4%	-7,7%	-3,5%
Anteil an der Bevölkerung je 1.000 ¹⁾	2,2	2,2	2,1	1,9	1,9
Ausgaben in Euro insgesamt	24.676.783	24.751.677	24.971.817	24.760.943	24.401.878
Veränderung zum Vorjahr	-0,9%	0,3%	0,9%	-0,8%	-1,5%

¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AFS)

Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr incl. Ersatz von Versicherungsbeiträgen an Pflegepersonen

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

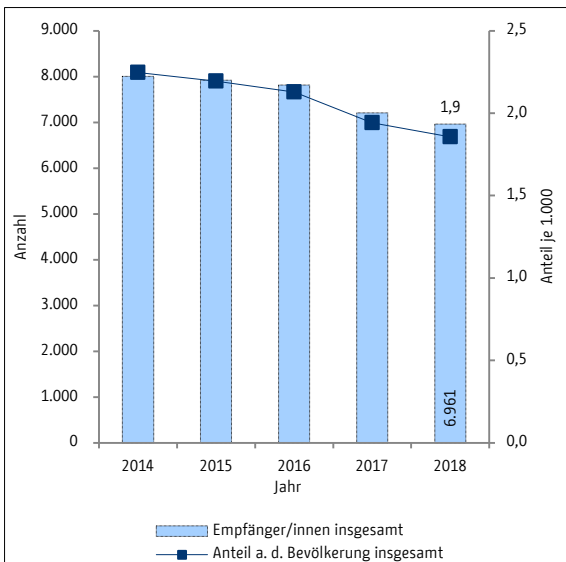
Am 31.12.2018 bezogen 6.961 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Das waren durchschnittlich 1,9 je 1.000 der Berliner Bevölkerung.

Im Vergleich zu 2017 ist die Empfängerzahl um 3,5 % gesunken. Die Empfängerquote blieb bei 1,9 %.

Im Jahr 2018 musste das Land Berlin insgesamt rund 24,4 Millionen Euro für Leistungen nach dem LPfGG aufwenden. Bei zurückgehenden Empfängerzahlen fielen in diesem Jahr um 1,5 % geringere Ausgaben im Vergleich zu 2017 an.

Abbildung 1.1:

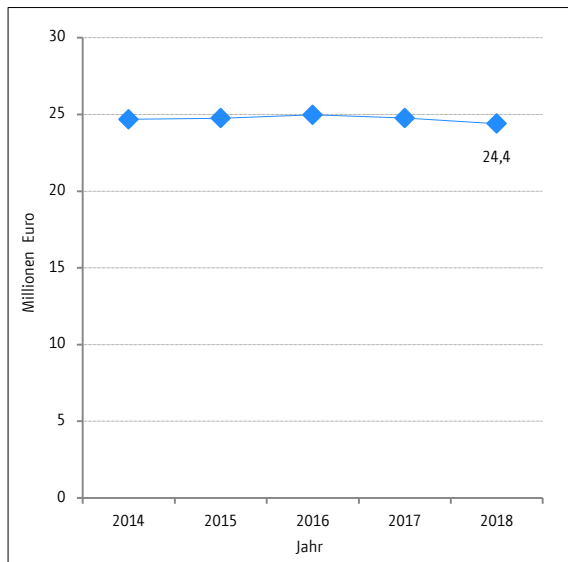
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 1.2:

Ausgaben gemäß LPfGG in Berlin in den Jahren 2014 bis 2018, in Euro



(Datenquelle: SenFin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 1.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2018

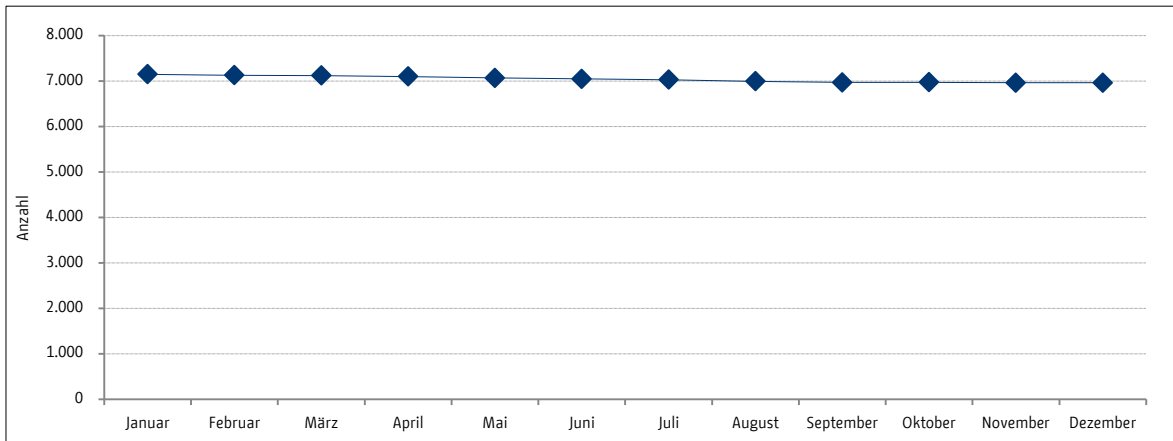
Jahr	2018											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen insgesamt	7.150	7.127	7.119	7.099	7.067	7.048	7.029	6.994	6.970	6.974	6.963	6.961

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 1.3:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2018



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

2 Berechtigtengruppen

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 2.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin in den Jahren 2014 bis 2018 nach Berechtigtengruppen

Berechtigtengruppen/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	967	898	857	503	457
Veränderung zum Vorjahr	-4,1%	-7,1%	-4,6%	-41,3%	-9,1%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	3.243	3.207	3.171	3.068	2.960
Veränderung zum Vorjahr	-1,6%	-1,1%	-1,1%	-3,2%	-3,5%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	1.453	1.462	1.420	1.292	1.206
Veränderung zum Vorjahr	-2,5%	0,6%	-2,9%	-9,0%	-6,7%
Gehörlose	2.343	2.357	2.366	2.347	2.338
Veränderung zum Vorjahr	1,3%	0,6%	0,4%	-0,8%	-0,4%
Ausgaben/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	2.269.640	2.035.547	1.917.726	1.336.916	1.217.819
Veränderung zum Vorjahr	-4,4%	-10,3%	-5,8%	-30,3%	-8,9%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	16.716.325	16.863.217	17.080.458	17.399.377	17.252.014
Veränderung zum Vorjahr	-1,0%	0,9%	1,3%	1,9%	-0,8%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	2.128.241	2.190.077	2.196.915	2.121.174	1.980.747
Veränderung zum Vorjahr	-1,0%	2,9%	0,3%	-3,4%	-6,6%
Gehörlose	3.549.660	3.652.623	3.767.046	3.893.804	3.951.297
Veränderung zum Vorjahr	2,1%	2,9%	3,1%	3,4%	1,5%

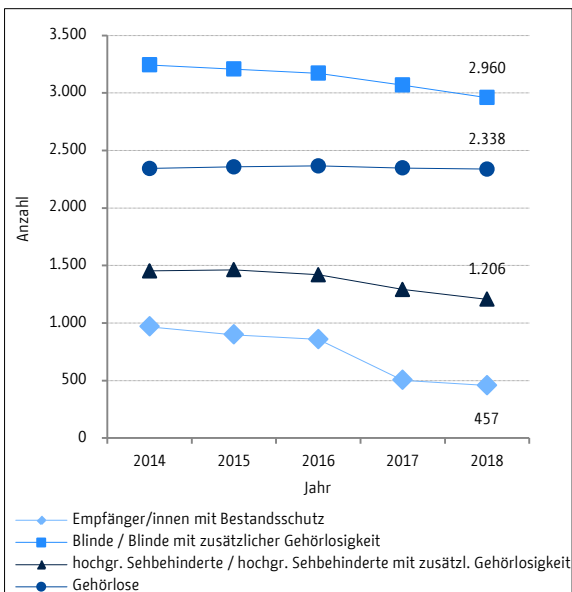
Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Im Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2018 gehörten 42,5 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPfGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 33,6 % waren Gehörlose und 17,3 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld

Abbildung 2.1:

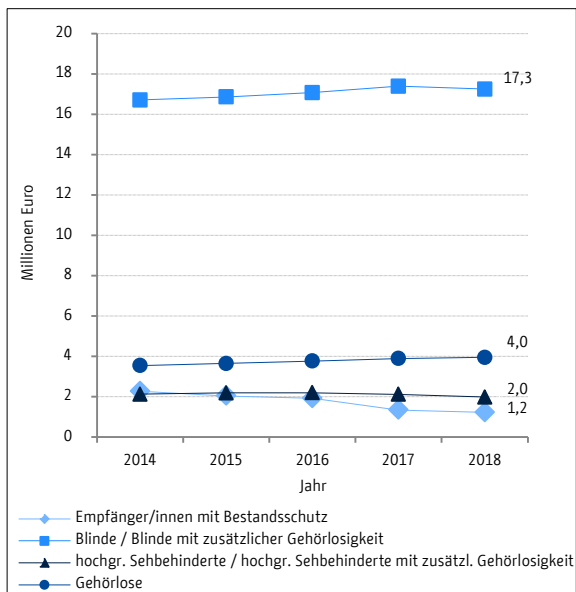
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Berechtigtengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 2.2:

Ausgaben gemäß LPfGG in Berlin in den Jahren 2014 bis 2018 nach Berechtigtengruppen, in Euro



(Datenquelle: SenFin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

bei Hilflosigkeit, das im Rahmen des Bestandschutzes noch weitergezahlt wird, erhielten 457 Personen. Das waren 9,1 % Personen weniger als im Jahr zuvor. Im Vergleich zu 2016 hat sich die Empfängerzahl fast halbiert, als Ursache hierfür kann die Einführung der Pflegegrade im Jahr 2017 und, außer im Pflegegrad 4, die deutlich gestiegenen Pflegegelder genannt werden. Am 31.12.2018 erhielten 6,6 % der Empfänger und Empfängerinnen nach dem LPfGG diese finanzielle Unterstützung.

Die Berechtigten der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit zählte am 31.12.2018 2.960 Personen, sie verringerte sich zum Vorjahr um 3,5 %. Gehörlos waren am Jahresende 2018 2.338 der Landespflegegeldberechtigten mit leicht abnehmender Tendenz zu 2017 (-0,4 %). Die Anzahl der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit lag 2018 um 6,7 % unter dem Wert von 2017.

Wie die Empfängerzahlen waren auch die Ausgaben für die Berechtigten mit Bestandsschutz (Pflegegeld bei Hilflosigkeit) rückläufig. Im Jahr 2018 betragen die Ausgaben gut 1,22 Millionen Euro, 8,9 % weniger als 2017. Auch für die Gruppe der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit verringerten sich die Ausgaben (-6,6 %) auf fast 2 Millionen Euro. Ebenso reduzierten sich die Ausgaben für die Empfängergruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit (-0,8 %) auf 17,3 Millionen Euro. Für die Gruppe der Gehörlosen erhöhten sich im Vergleich zu 2017 die Ausgaben (+1,5 %). Sie erreichten im Jahr 2018 ein Volumen von etwa 4 Millionen Euro.

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 2.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Berechtigengruppen

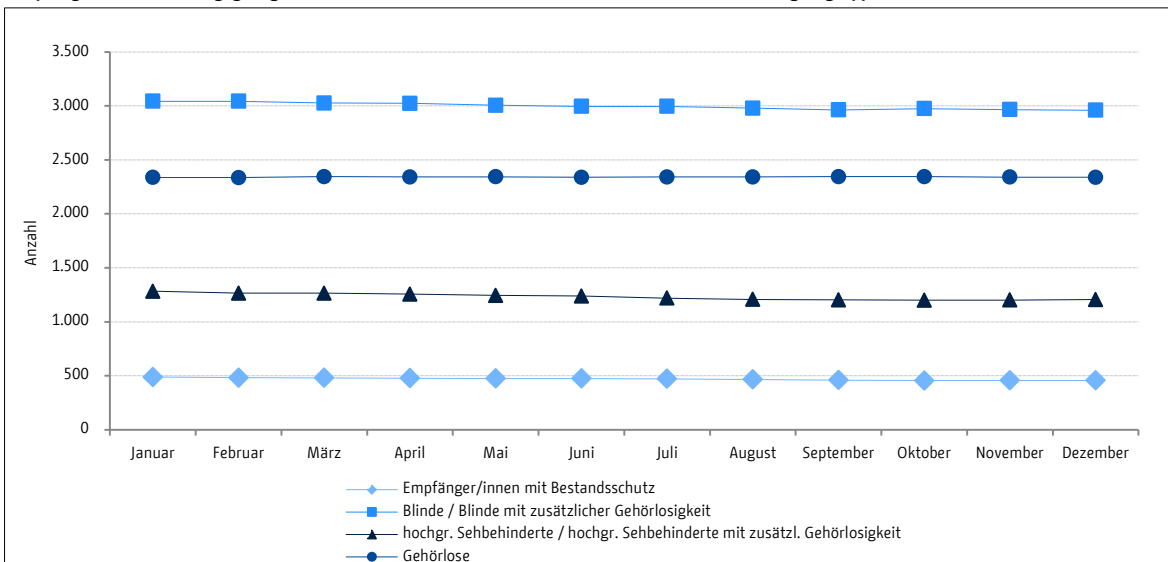
Jahr/ Berechtigengruppen	2018											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	488	483	481	478	475	476	472	467	461	456	457	457
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	3.042	3.043	3.027	3.023	3.005	2.996	2.996	2.979	2.962	2.974	2.965	2.960
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	1.283	1.266	1.266	1.257	1.244	1.238	1.219	1.207	1.203	1.200	1.201	1.206
Gehörlose	2.337	2.335	2.345	2.341	2.343	2.338	2.342	2.341	2.344	2.344	2.340	2.338

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 2.3:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Berechtigengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

3 Ort der Leistungserbringung

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 3.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Ort der Leistungserbringung

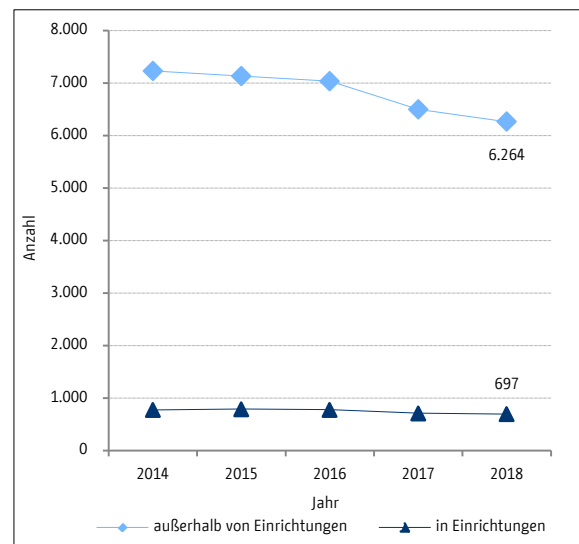
Ort der Leistungserbringung/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
außerhalb von Einrichtungen	7.230	7.131	7.033	6.498	6.264
Veränderung zum Vorjahr	-0,7%	-1,4%	-1,4%	-7,6%	-3,6%
in Einrichtungen	776	793	781	712	697
Veränderung zum Vorjahr	-5,7%	2,2%	-1,5%	-8,8%	-2,1%

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Entsprechend der Intension des Landespflegegeldgesetzes, nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beizutragen, lebte die überwiegende Mehrzahl der Empfängerinnen und Empfänger in ihrer häuslichen Umgebung. Am 31.12.2018 waren das 6.264 Personen, zirka 90 % der Landespflegegeldempfangenden. Im Vergleich zu 2017 ging die Empfängerzahl um 3,6 % zurück. In Einrichtungen lebten am Jahresende 2018 697 Landespflegegeldempfängerinnen und -empfänger.

Abbildung 3.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Ort der Leistungserbringung



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 3.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Ort der Leistungserbringung

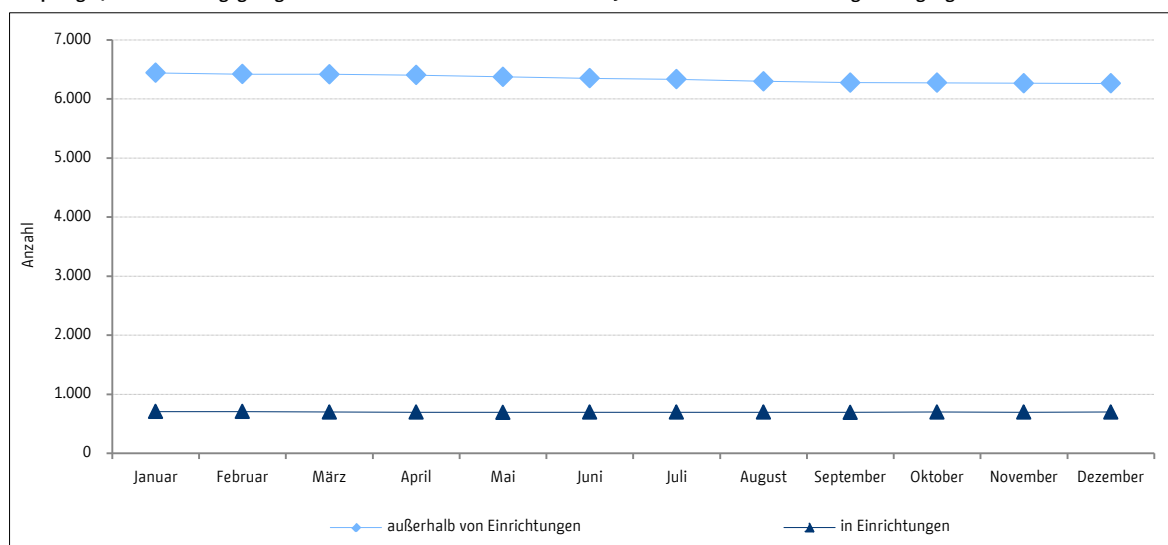
Jahr/ Ort der Leistungserbringung	2018											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
außerhalb von Einrichtungen	6.443	6.422	6.420	6.404	6.375	6.352	6.335	6.300	6.277	6.276	6.267	6.264
in Einrichtungen	707	705	699	695	692	696	694	694	693	698	696	697

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 3.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Ort der Leistungserbringung



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

4 Altersstruktur

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 4.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
unter 18 Jahre	413	418	429	402	400
Veränderung zum Vorjahr	-1,2%	1,2%	2,6%	-6,3%	-0,5%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
18 bis unter 65 Jahre	4.144	4.083	4.026	3.682	3.605
Veränderung zum Vorjahr	0,0%	-1,5%	-1,4%	-8,5%	-2,1%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	1,8	1,7	1,7	1,5	1,5
65 Jahre und älter	3.449	3.423	3.359	3.126	2.956
Veränderung zum Vorjahr	-2,7%	-0,8%	-1,9%	-6,9%	-5,4%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	5,0	5,0	4,8	4,4	4,1

¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: Afs)

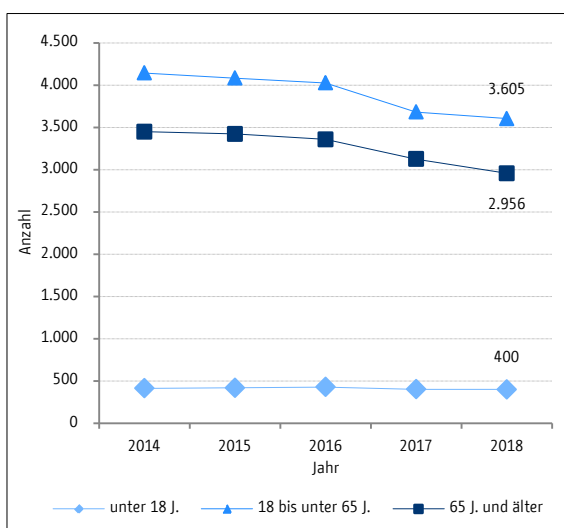
Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Afs Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Mehr als jede bzw. jeder zweite der Empfängerinnen und Empfänger nach dem LPfGG hatte ein Alter von 18 bis unter 65 Jahre (31.12.2018: 51,8 %). Die zweitstärkste Altersgruppe war die derjenigen im Alter von 65 Jahre und älter mit einem Anteil von 42,5 % an allen Hilfeempfangenden. Auch Minderjährige können bereits Landespflegegeldleistungen benötigen. Sie stellten am Jahresende 2018 5,7 % der Landespflegegeldempfangenden.

Der Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Landespflegegeld an den Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe war unter der Gruppe der über 65-Jährigen mit 4,1 je 1.000 fast dreimal so hoch wie bei den 18- bis unter 65-Jährigen mit 1,5 je 1.000 (Stand 31.12.2018). Knapp halb so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen war die der minderjährigen Berlinerinnen und Berliner (0,7/1.000).

Abbildung 4.1:

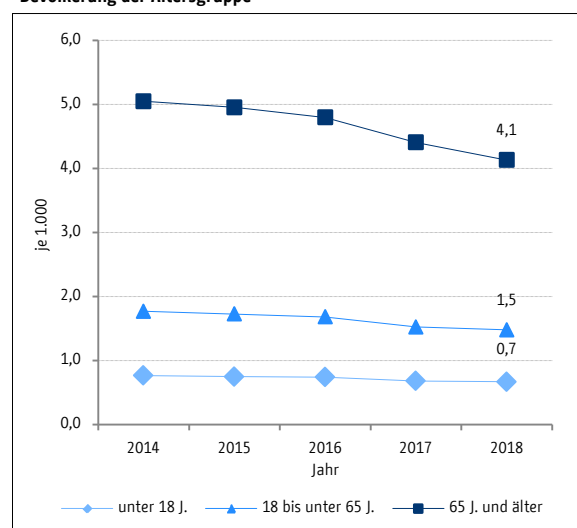
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 4.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Altersgruppen, Anteil an der Bevölkerung der Altersgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Afs Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

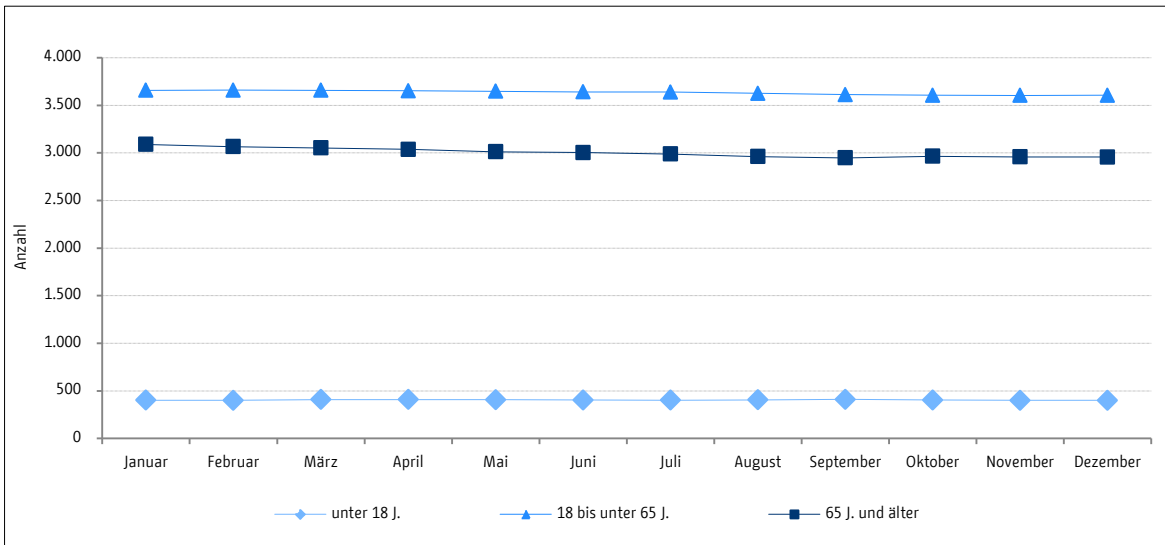
Tabelle 4.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2018											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
unter 18 Jahre	403	401	409	409	407	404	402	406	410	404	401	400
18 bis unter 65 Jahre	3.657	3.660	3.657	3.653	3.648	3.641	3.639	3.626	3.612	3.605	3.604	3.605
65 Jahre und älter	3.090	3.066	3.053	3.037	3.012	3.003	2.988	2.962	2.948	2.965	2.958	2.956

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 4.3:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

5 Geschlecht

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 5.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Geschlecht

Geschlecht/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
männlich	3.681	3.637	3.605	3.350	3.251
Veränderung zum Vorjahr	-0,1%	-1,2%	-0,9%	-7,1%	-3,0%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	2,1	2,0	2,0	1,8	1,8
weiblich	4.325	4.287	4.209	3.860	3.710
Veränderung zum Vorjahr	-2,2%	-0,9%	-1,8%	-8,3%	-3,9%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 ¹⁾	2,4	2,3	2,3	2,1	2,0

¹⁾ Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AfS)

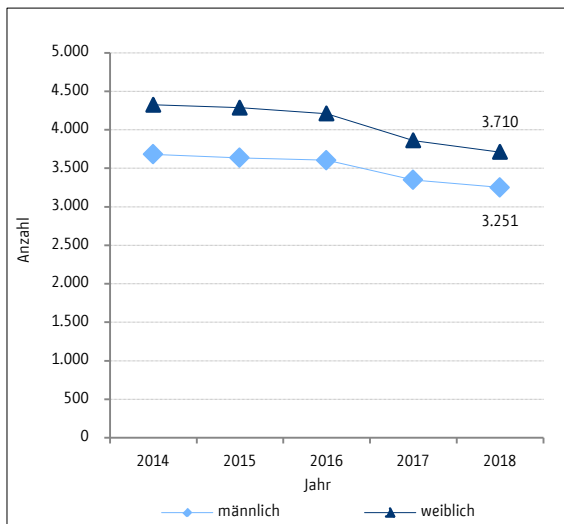
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Unter den Beziehern von Landespflegegeld am Jahresende 2018 waren mehr als die Hälfte Frauen (53,3 %/ 3.710 Empfängerinnen). Der Anteil von Frauen mit LPfGG-Leistungen an den weiblichen Einwohnern lag am 31.12.2018 mit 2,0 je 1.000 etwas höher als der der männlichen Hilfeempfänger an den jeweiligen Einwohnern mit 1,8 je 1.000.

Die Empfängerzahl verringerte bei den Frauen etwas stärker als bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung 5.1:

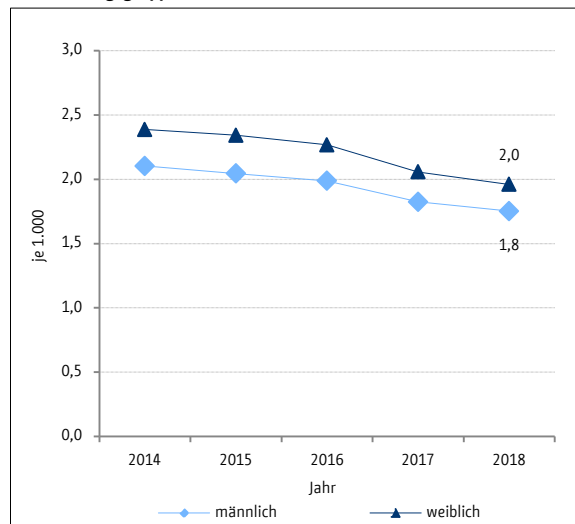
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 5.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Geschlecht, Anteil an der Bevölkerungsgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 5.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Geschlecht

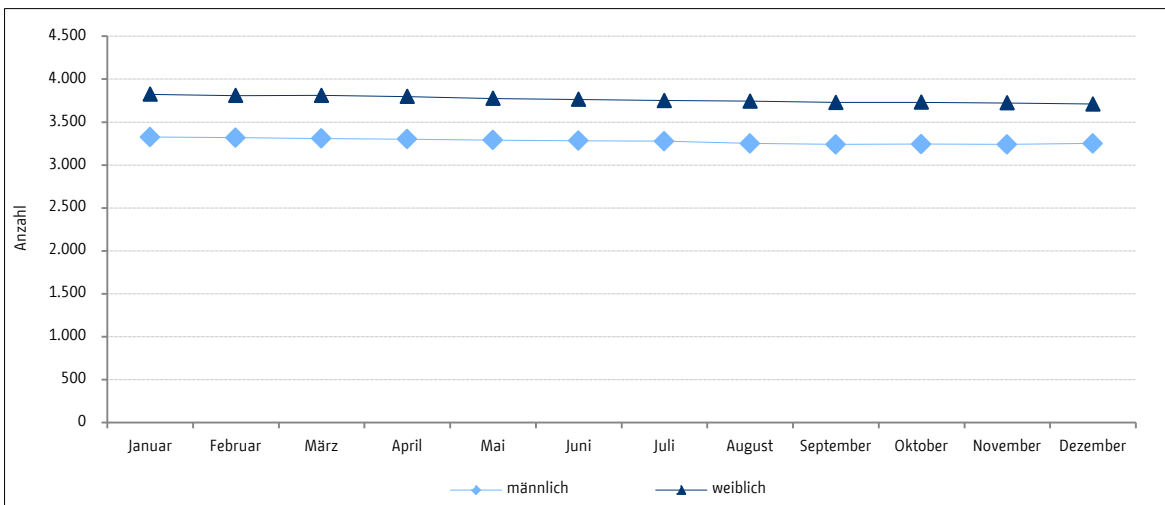
Geschlecht/Jahr	2018											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
männlich	3.326	3.318	3.309	3.301	3.291	3.284	3.278	3.251	3.241	3.244	3.240	3.251
weiblich	3.824	3.809	3.810	3.798	3.776	3.764	3.751	3.743	3.729	3.730	3.723	3.710

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 5.3:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

6 Berliner Bezirke

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 6.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2014 bis 2018 nach Bezirken

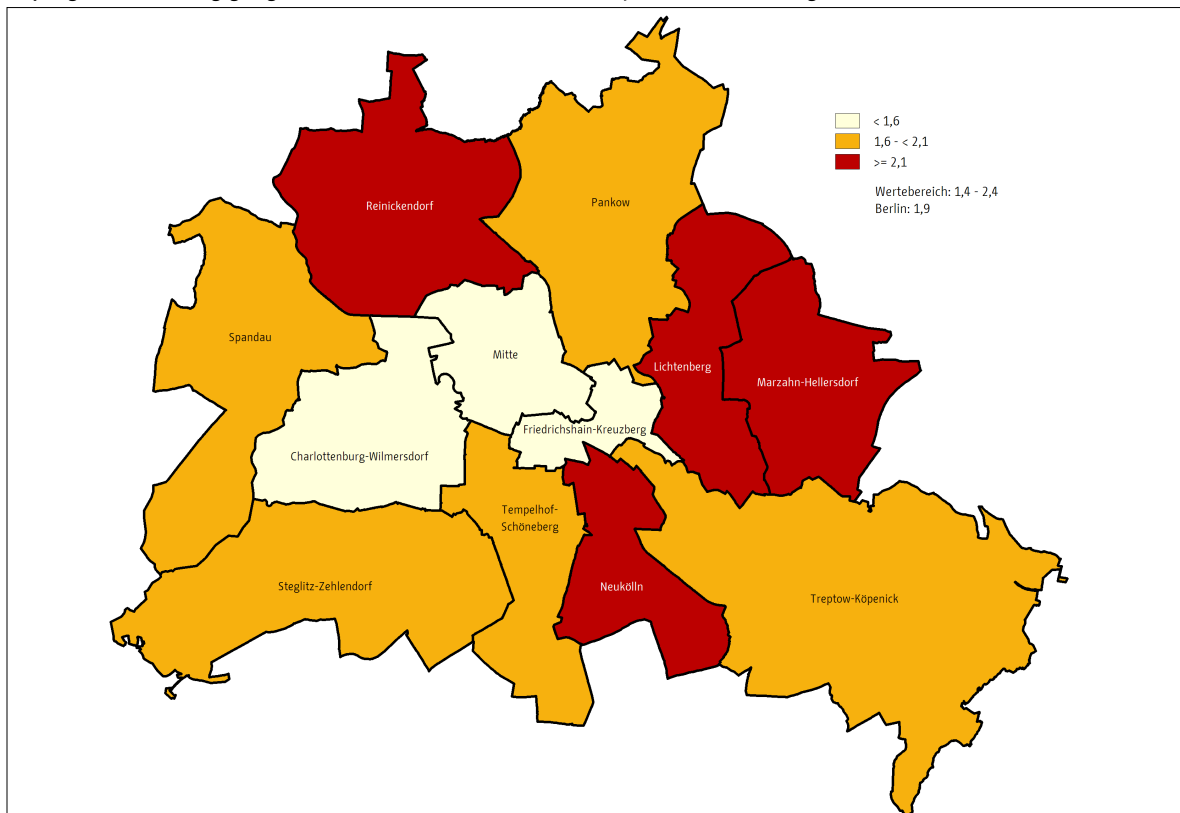
Bezirk/Jahr	Anzahl					Anteil an der Bevölkerung je 1.000				
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
Mitte	699	703	687	625	608	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6
Friedrichshain-Kreuzberg	455	448	445	402	400	1,7	1,6	1,6	1,4	1,4
Pankow	792	797	774	718	688	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7
Charlottenburg-Wilmersdorf	603	574	558	516	490	1,8	1,7	1,7	1,5	1,4
Spandau	565	550	544	525	495	2,5	2,3	2,3	2,2	2,0
Steglitz-Zehlendorf	653	628	634	582	563	2,2	2,1	2,1	1,9	1,8
Tempelhof-Schöneberg	719	704	679	607	577	2,1	2,1	2,0	1,7	1,6
Neukölln	822	813	805	732	708	2,5	2,5	2,5	2,2	2,1
Treptow-Köpenick	596	600	596	566	552	2,4	2,4	2,3	2,1	2,0
Marzahn-Hellersdorf	683	694	695	634	636	2,7	2,7	2,7	2,4	2,4
Lichtenberg	748	756	739	699	658	2,8	2,7	2,6	2,4	2,3
Reinickendorf	671	657	658	604	586	2,6	2,6	2,5	2,3	2,2

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Am 31.12.2018 lebten die meisten Bezieher und Bezieherinnen von Landespflegegeld in den Bezirken Neukölln (708) und Pankow (688), die wenigsten wohnten in Friedrichshain-Kreuzberg (400) und Charlottenburg-Wilmersdorf (490).

Abbildung 6.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12.2018, Anteil je 1.000 der Bevölkerung nach Bezirken



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Der Anteil von Personen mit Leistungen nach dem LPfGG an der jeweiligen Bezirksbevölkerung war mit Stand vom 31.12.2018 in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,4 bzw. 2,3 je 1.000 am höchsten. Die niedrigsten Empfängerquoten lagen für die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Charlottenburg-Wilmersdorf (1,4/1.000) vor.

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 6.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2018 nach Bezirken

Bezirk/Jahr	2018											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mitte	619	616	614	619	615	616	613	609	607	610	610	608
Friedrichshain-Kreuzberg	401	400	401	405	402	400	403	402	407	405	404	400
Pankow	711	709	709	707	708	706	706	700	694	688	687	688
Charlottenburg-Wilmersdorf	509	505	503	500	498	496	495	497	497	496	495	490
Spandau	517	514	512	510	507	508	504	502	499	499	499	495
Steglitz-Zehlendorf	576	578	577	578	569	570	566	562	560	560	558	563
Tempelhof-Schöneberg	599	596	599	590	590	586	583	577	572	574	576	577
Neukölln	723	728	725	719	718	716	714	714	715	720	716	708
Treptow-Köpenick	562	562	562	559	555	550	554	553	549	548	546	552
Marzahn-Hellersdorf	636	631	632	638	636	634	635	630	628	629	631	636
Lichtenberg	696	697	693	682	679	677	671	661	657	660	660	658
Reinickendorf	601	591	592	592	590	589	585	587	585	585	581	586

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

In allen Bezirken wurden Ende des Jahres 2018 weniger oder gleich viel Landespflegegeldempfängerinnen bzw. -empfänger registriert als am Jahresanfang.

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

- Landespflegegeldgesetz (LPfGG) - Landesrecht Berlin vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes vom 07. Juli 2016 (GVBl. S. 445,
- § 5 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 25. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 19, S. 450 ff.), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist.

Definitionen

Berechtigtengruppen

Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben oder nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, oder der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind, erhalten vom vollendeten ersten Lebensjahr an auf Antrag Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit, hochgradige Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen (Pflegegeld) nach diesem Gesetz.

Blinde

Blinde im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch diejenigen Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

Hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 Prozent bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt.

Gehörlose

Gehörlose im Sinne des Absatzes 1 sind Personen mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose im Sinne des Absatzes 1, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 Prozent beträgt.

Hilflose

Hilflose, die am 31. März 1995 einen Anspruch auf Pflegegeld nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Pflegeleistungen in der Fassung vom 14. Juli 1986 (GVBl. S. 1106, 1987 S. 1064), das zuletzt durch Artikel IX des

Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, hatten, erhalten das Pflegegeld im Sinne eines Bestandschutzes weiter, wenn die Hilflosigkeit andauert und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes den Leistungsbezug nicht ausschließen.

Ort der Leistungserbringung **außerhalb von Einrichtungen**

Hilfeempfangende leben in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit.

in Einrichtungen

Hilfeempfangende leben in einer Einrichtung.

Quote

Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der entsprechenden Gruppe der melderechtlich registrierten Einwohnerinnen und Einwohner.

Veränderung

Prozentuale Veränderung zum Vorjahr bzw. Vormonat (Vorjahr bzw. Vormonat = 100%).

Datenquellen

Empfängerinnen und Empfänger

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (IT Fachverfahren Soziales – OPEN-PROSOZ).

Ausgaben

Senatsverwaltung für Finanzen (Fachverfahren Profiskal).

Bevölkerung

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Einwohnermelderegister).

Anmerkung: Aus Gründen der Aktualität, der möglichen Aggregierbarkeit von parallel veröffentlichten Daten bezüglich aller räumlichen LOR-Ebenen (Lebensweltlich orientierte Räume) des Landes Berlin und der Vergleichbarkeit landesinterner Statistiken wird bei der Berechnung von Empfängerquoten bzw. -anteilen auf die Daten des Einwohnermelderegisters zurückgegriffen. Dadurch kann es möglicherweise zu geringfügigen Abweichungen zu anderen Berechnungen auf Basis der Daten der fortgeschriebenen Bevölkerung kommen.

Verlässlichkeit der Daten

Die Daten aus den IT-Fachverfahren und dem Einwohnerregister sind grundsätzlich als zuverlässig anzusehen.

Periodizität

Empfängerzahlen

Jahreszahlen: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Jahres.

Monatszahlen: Bestandserhebung zum Monatsende.

Ausgaben

Jahreszahlen: kumulierte Jahresbeträge.

Anmerkung: Empfängerzahlen und Ausgabenbeträge sind aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Bezüge nicht unmittelbar miteinander in Bezug zu setzen.